



044259/EU XXIV.GP
Eingelangt am 14/01/11

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



16918/10

(OR. en)

PRESSE 322

PR CO 41

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3051. Tagung des Rates

Justiz und Inneres

Brüssel, den 2.-3. Dezember 2010

Präsident

Melchior Wathelet

Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

Annemie Turtelboom

Ministerin des Innern

Stefaan De Clerck

Minister der Justiz

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 8914 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

16918/10

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Die Innenminister nahmen Verhandlungsrichtlinien für **Fluggastdaten-Abkommen mit Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika** an. Dies ermöglicht der Kommission, Verhandlungen mit diesen drei Ländern aufzunehmen. Die weiteren Beratungen über die Terrorismusbekämpfung betrafen insbesondere

- den letzten Bericht und das Arbeitspapier des **EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung**,
- den **Austausch von Informationen** zwischen den Mitgliedstaaten über **Stufen der terroristischen Bedrohung** und
- die Empfehlungen der auf hoher Ebene eingesetzten Ad-hoc-Gruppe "**Frachtsicherheit/Zivilluftfahrt**".

Zu den sonstigen innenpolitischen Themen gehörte eine Aussprache über die Mitteilung der Kommission über konkrete Maßnahmen betreffend die **EU-Strategie der inneren Sicherheit**. Die Innenminister nahmen ferner Schlussfolgerungen zur Verhütung und Bekämpfung **identitätsbezogener Straftaten** und zur Bekämpfung von **Straftaten, die von mobilen (umherziehenden) kriminellen Gruppen begangen werden**, sowie einen Aktionsplan zur Bekämpfung des **illegalen Handels mit sogenannten "schweren" Handfeuerwaffen** an.

In dem Teil der Ratstagung, der dem Thema **Asyl und Migration** galt, befassten sich die Minister mit den Fortschritten, die in diesem Bereich in den vergangenen sechs Monaten erzielt wurden, sowie mit dem weiteren Vorgehen in der Zeit der nächsten vier EU-Vorsitze. Die Minister erörterten ferner den Stand der Umsetzung des **nationalen griechischen Aktionsplans zur Asylreform und zur Migrationsbewältigung**.

Die Justizminister nahmen u.a. harmonisierte Vorschriften über das auf **die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes** anwendbare Recht an. Es ist die **erste Verstärkte Zusammenarbeit** in der Geschichte der EU, an der sich derzeit 14 Mitgliedstaaten beteiligen.

Im Bereich des Datenschutzes nahm der Rat ein Verhandlungsmandat für ein **Abkommen zwischen der EU und den USA über den Schutz personenbezogener Daten** an und die Kommission legte ihre **Mitteilung zum Datenschutz** im Hinblick auf einen Gesetzgebungsvorschlag vor, mit dem die geltenden datenschutzrechtlichen EU-Vorschriften aus dem Jahr 1995 überarbeitet werden sollen.

Die Minister bestätigten sodann die Einigung über EU-weite Mindestregeln zur **Bekämpfung des Menschenhandels**. Wenn alles nach Plan verläuft, dürften die Regeln vom Rat und vom Parlament in den kommenden Wochen in erster Lesung angenommen werden.

Was die sonstigen Punkte im Bereich Justiz betrifft, so gelangte der Rat zu einer allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf die beiden folgenden Richtlinien, womit er den Weg zu Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament ebnete:

- Richtlinie betreffend die **Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern** und
- Richtlinie betreffend das **Recht auf Information in Strafverfahren** ("Erklärung der Rechte").

INHALT¹

TEILNEHMER	5
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

Fluggastdaten-Abkommen mit Drittländern	7
Terrorismusbekämpfung	8
Erhöhung der Sicherheit im Luftfrachtverkehr	8
Austausch von Informationen über Stufen der terroristischen Bedrohung.....	8
EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung	9
EU-Strategie der inneren Sicherheit	12
Identitätsbetrug und Identitätsmanagement - <i>Schlussfolgerungen</i>	13
Bekämpfung von Straftaten, die von mobilen kriminellen Gruppen begangen werden – <i>Schlussfolgerungen</i>	14
Bekämpfung des illegalen Handels mit sogenannten "schweren" Handfeuerwaffen – <i>Aktionsplan</i>	15
Programm des belgischen Vorsitzes zu Asyl und Migration.....	16
Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes	17
Menschenhandel.....	20
Sexueller Missbrauch von Kindern.....	23
Recht auf Information in Strafverfahren.....	24
Europäische Ermittlungsanordnung.....	26
Datenschutzabkommen zwischen der EU und den USA	27
Mitteilung über den Datenschutz	28
E-Justiz.....	29

- ¹
- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 - Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 - Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

Mediation in Familiensachen auf internationaler Ebene in Fällen von grenzüberschreitenden Kindesentführungen durch einen Elternteil	30
Außenbeziehungen im Bereich "Freiheit, Sicherheit und Recht"	31
SONSTIGES	32
Gemischter Ausschuss	34

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

– Kontrollmaßnahmen für Mephedron	35
– Verbesserung der Erkennbarkeit von Sicherheitspiktogrammen - <i>Schlussfolgerungen</i>	35
– Schaffung eines europäischen Netzes der Strafverfolgungsdienste an Flughäfen (AIRPOL) - <i>EntschlieÙung</i>	35
– Rolle der Polizei und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Radikalisierung, Gewaltbereitschaft und Anwerbung von Terroristen - <i>Schlussfolgerungen</i>	35
– Bessere Erkennung gestohlener Kraftfahrzeuge in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Verschiebung von Kraftfahrzeugen - <i>Schlussfolgerungen</i>	35
– Schengen-Bewertung Luxemburgs – <i>Schlussfolgerungen</i>	36
– Schengen-Bewertung Frankreichs – <i>Schlussfolgerungen</i>	36
– Unterstützung durch den Gastgeberstaat – <i>Schlussfolgerungen</i>	36
– Arbeitsprogramm (2011-2013) der EU für weitere Maßnahmen zur weitestmöglichen Verbesserung der Sicherheit bei Sportveranstaltungen – insbesondere Fußballspielen – von internationaler Dimension – <i>Schlussfolgerungen</i>	36

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

– Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf dem Luftweg – Maßnahme der EU	36
--------------------------------------------------------------------------------------------------	----

AUSSENBEZIEHUNGEN

– Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete	37
---------------------------------------------------------------------------------	----

SOZIALPOLITIK

– Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	37
---------------------------------------------------------------------------------------------	----

ERNENNUNGEN

– Wirtschafts- und Sozialausschuss	37
------------------------------------------	----

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Annemie TURTELBOOM
Stefaan DE CLERCK
Melchior WATHELET

Ministerin des Innern
Minister der Justiz
Staatssekretär für Migration und Asylpolitik

Bulgarien:

Margarita POPOVA
Tsvetan TSVETANOV

Ministerin der Justiz
Minister des Innern

Tschechische Republik:

Jiri POSPISIL
Milena VICENOVÁ

Minister der Justiz
Ständige Vertreterin

Dänemark:

Birthe RØNN HORNBJÆK
Lars BARFOED

Ministerin für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration
Minister der Justiz

Deutschland:

Thomas DE MAIZIERE
Sabine LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER

Bundesminister des Innern
Bundesministerin der Justiz

Estland:

Marko POMERANTS
Rein LANG

Minister des Innern
Minister der Justiz

Irland:

Rory MONTGOMERY

Ständiger Vertreter

Griechenland:

Christos PAPOUTSIS
Marinos SKANDAMIS

Minister für Bürgerschutz
Sondersekretär

Spanien:

Antonio CAMACHO VIZCAINO
Carlos CAMPO MORENO

Staatssekretär des Innern
Staatssekretär für Justiz

Frankreich:

Brice HORTEFEUX
Michel MERCIER

Minister des Innern
Minister der Justiz

Italien:

Angelino ALFANO
Ferdinando NELLI FEROCI

Minister der Justiz
Ständiger Vertreter

Zypern:

Loukas LOUKA
Lazaros SAVVIDES

Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung
Ständiger Sekretär

Lettland:

Aigars STOKENBERGS
Ms Inguna AIRE

Minister der Justiz
Stellvertretende Staatssekretärin, Ministerium des Innern

Litauen:

Raimundas PALAITIS
Remigijus SIMASIUS

Minister des Innern
Minister der Justiz

Luxemburg:

Jean-Marie HALSDORF
François BILTGEN

Minister des Innern und für die Großregion
Minister der Justiz

Ungarn:

Tibor NAVRACSICS
Károly KONTRÁT

Minister für öffentliche Verwaltung und Justiz
Staatssekretär, Ministerium des Innern

Malta:

Carmelo MIFSUD BONNICI

Minister für Justiz und Inneres

Niederlande:

Ivo OPSTELTEN
Gerd LEERS
Fred TEEVEN

Minister für Sicherheit und Justiz
Minister für Einwanderung und Asyl
Staatssekretär für Sicherheit und Justiz

Österreich:

Claudia BANDION-ORTNER
Maria Theresia FEKTER

Bundesministerin der Justiz
Bundesministerin für Inneres

Polen:

Jerzy MILLER
Igor DZIALUK

Minister für Inneres
Stellvertretender Staatssekretär, Ministerium der Justiz

Portugal:

Rui PEREIRA
José MAGALHÃES

Minister des Innern
Staatssekretär für Justiz

Rumänien:

Marian Cătălin PREDOIU
Traian IGAS

Minister der Justiz
Minister des Innern

Slowenien:

Katarina KRESAL
Aleš ZALAR

Ministerin des Innern
Minister der Justiz

Slowakei:

Daniel LIPSIC
Maria KOLIKOVA

Minister des Innern
Staatssekretärin, Ministerium der Justiz

Finnland:

Tuija BRAX
Anne HOLMLUND

Ministerin der Justiz
Ministerin des Innern

Schweden:

Ms Beatrice ASK
Tobias BILLSTRÖM

Ministerin der Justiz
Minister für Migration und Asylpolitik

Vereinigtes Königreich:

Theresa MAY
Kenneth CLARKE
Elish ANGIOLINI

Ministerin des Innern
Lordkanzler, Minister der Justiz
Kronanwältin (Schottische Regierung)

Kommission:

Viviane REDING
Cecilia MALMSTRÖM

Vizepräsidentin
Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTE

Fluggastdaten-Abkommen mit Drittländern

Der Rat hat Verhandlungsrichtlinien für Abkommen über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR) mit Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika angenommen. Dies ermöglicht der Kommission, Verhandlungen mit diesen drei Ländern aufzunehmen.

Ziel der Abkommen ist es, Terrorismus und andere Formen der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität zu verhindern und zu bekämpfen. Gleichzeitig will die EU auch sicherstellen, dass jede Übermittlung von Fluggastdatensätzen an Drittländer auf sichere Weise im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der EU erfolgt und dass die Fluggäste ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Daten geltend machen können.

In diesem Zusammenhang unterstrichen mehrere Minister, wie wichtig es sei, so bald wie möglich ein europäisches Fluggastdaten-System einzuführen. Auf der Oktobertagung des Rates verpflichtete sich die Kommission, im Januar 2011 einen Vorschlag für solch ein EU-Fluggastdaten-System vorzulegen.

Fluggastdaten sind Informationen, die von den Fluggästen auf freiwilliger Basis mitgeteilt und von den Luftfahrtunternehmen bei der Reservierung und beim Check-in eingeholt werden. Sie umfassen Daten betreffend Reise und Reiseroute, Anschrift und Telefonnummern, Kreditkartennummer, Reisebüro, Sitznummer und Informationen zum Gepäck.

Im Mai 2010 beschloss das Europäische Parlament, seine Abstimmung über das Ersuchen um Zustimmung zu den bestehenden Fluggastdaten-Abkommen mit den USA und Australien zu verschieben. Diese beiden Abkommen wurden daher noch nicht geschlossen und kommen seit 2007 bzw. 2008 auf vorläufiger Basis zur Anwendung. In einer Entschließung ersuchte das Parlament darum, dass neue Abkommen mit den USA und Australien sowie mit Kanada, mit dem ein Fluggastdaten-Abkommen seit 2006 in Kraft ist, ausgehandelt werden.

Infolgedessen legte die Europäische Kommission im September 2010 Vorschläge für Verhandlungsmandate vor, die vom Rat auf dessen Tagung vom 7. Oktober 2010 erörtert und in der Folge von den Vorbereitungsgremien des Rates geändert wurden. Die Kommission legte ferner eine Mitteilung über das sektorübergreifende Konzept für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) an Drittländer ([13954/10](#)) vor.

Terrorismusbekämpfung

Der Rat hat sich mit einer Reihe von Fragen betreffend die Terrorismusbekämpfung befasst.

Erhöhung der Sicherheit im Luftfrachtverkehr

Der Rat – zunächst die Verkehrsminister, dann die Innenminister – begrüßten den Bericht über die Erhöhung der Sicherheit im Luftfrachtverkehr, den die auf hoher Ebene eingesetzte Ad-hoc-Gruppe "Frachtsicherheit/Zivilluftfahrt" vorgelegt hatte. Diese Gruppe war vom Rat "Justiz und Inneres" auf seiner Tagung vom 8./9. November 2010 als Reaktion auf die jüngsten Paketbombenfunde im Luftfrachtverkehr eingesetzt worden.

Der Vorsitz ersuchte die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen, die in dem dem Bericht beigefügten Aktionsplan enthalten sind, zügig umzusetzen. Er ersuchte die Kommission, dem Rat innerhalb von sechs Monaten über die Fortschritte Bericht zu erstatten.

Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen ist es, Sicherheitslücken zu schließen und auf EU- und internationaler Ebene einen koordinierten Ansatz für zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu erarbeiten. Der Plan sieht Maßnahmen zur Stärkung und Harmonisierung der EU-Vorschriften, zur Verbesserung von Koordinierung und Informationsaustausch innerhalb der EU und zur Anhebung der weltweiten Standards vor. Auf EU-Ebene umfasst dies Maßnahmen wie die Verbesserung der Erkennungsmethoden und der Luftfracht-Sicherheitskontrollen, die Ausarbeitung gemeinsamer Kriterien zur Risikobewertung bei Luftfracht aus Nicht-EU-Ländern, die Überprüfung der Verfahren für die Bestimmung "vertrauenswürdiger" Versender und Luftfahrtunternehmen und die Verbesserung des Sicherheitstrainings für Unternehmen und Inspektoren. Auf internationaler Ebene sollten, insbesondere durch die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), weltweite Regelungsstandards gefördert und weitere Initiativen ergriffen werden, um bestimmte Länder außerhalb der EU bei der Verbesserung ihrer Sicherheitskapazitäten zu unterstützen.

Austausch von Informationen über Stufen der terroristischen Bedrohung

Der Rat befasste sich mit der Frage des Austauschs von Informationen über Stufen der terroristischen Bedrohung zwischen den Mitgliedstaaten und nahm die folgenden [Schlussfolgerungen \(17303/1/10\)](#) an.

Unter anderem werden die Mitgliedstaaten ersucht,

- einander so rasch wie möglich, jedoch spätestens gleichzeitig mit der amtlichen Bekanntgabe über jedwede Änderung ihrer nationalen Bedrohungsstufe zu informieren;

- das Gemeinsame Lagezentrum der EU (SITCEN) über die Änderung zu unterrichten;
- dem SITCEN eine bereits bestehende Kontaktstelle zu nennen, die täglich rund um die Uhr besetzt ist, um a) die genannten Informationen entgegenzunehmen und b) rechtzeitig etwaige weitere Anfragen zu beantworten.

In den Schlussfolgerungen wird ferner das SITCEN aufgefordert,

- die Kontaktstellen in allen anderen Mitgliedstaaten unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald es Informationen über eine Änderung der Bedrohungsstufe eines Mitgliedstaats erhält;
- diese Informationen an den Präsidenten des Europäischen Rates, den Präsidenten der Kommission, den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, das für Inneres zuständige Mitglied der Kommission, die Delegationsleiter des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI), den EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung und Europol weiterzugeben.

EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung

Der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung stellte sein jüngstes Arbeitspapier über die Strategie der EU zur Terrorismusbekämpfung (15894/1/10) sowie seinen Jahresbericht über die Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Terrorismusbekämpfung ([15893/10](#)) vor.

Der Bericht über den Aktionsplan gibt einen Überblick über die jüngsten Ergebnisse und listet die Bereiche auf, in denen Maßnahmen betreffend die vier Arbeitsfelder der Strategie ergriffen werden müssen: Prävention, Schutz, Verfolgung und Reaktion. Die Strategie der EU zur Terrorismusbekämpfung wurde im Dezember 2005 angenommen und stellt den Rahmen für das diesbezügliche Handeln der EU dar ([14469/4/05](#)).

In seinem Arbeitspapier geht der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung auf fünf große Aufgaben ein, die vorrangig in Angriff genommen werden müssten, und macht eine Reihe von Empfehlungen. Diese zielen darauf ab,

- Verkehrssicherheit:
 - die Kommission dabei zu unterstützen, so bald wie möglich ein Gremium für die Gefahrenabwehr im Landverkehr einzusetzen, das die bestehenden Ausschüsse für die Gefahrenabwehr in der Zivilluftfahrt (AVSEC) und im Seeverkehr (MARSEC) ergänzt;

- Lücken beim Schutz der wichtigsten Komponenten der Landverkehrsinfrastrukturen weiter zu analysieren;

- Reisetätigkeit von Terroristen:
 - in Anbetracht der Tatsache, dass Europäer in Konfliktgebiete reisen oder terroristische Ausbildungslager in Ländern wie Jemen, Somalia, Afghanistan oder Pakistan besuchen und dann nach Hause zurückkehren, eine Argumentationslinie auszuarbeiten, die deutlich macht, dass der "bewaffnete Kampf" nicht so aufregend ist, wie mögliche neu Angeworbene vielleicht denken;

 - die Dokumentenkontrolle und die Dokumentensicherheit zu verbessern und eine engere Zusammenarbeit mit den jeweiligen Behörden der Drittstaaten, die Ziele oder Transitländer darstellen, sowie mit Partnerländern wie die Vereinigten Staaten aufzubauen, um die Reisetätigkeit von Terroristen zu unterbrechen; eine Diskussion darüber anzustoßen, ob der Rahmenbeschluss über Terrorismus¹ geändert werden sollte, um den Besuch eines terroristischen Ausbildungslagers in der EU und im Ausland zu einem Straftatbestand zu machen;

- Computer- und Netzsicherheit:
 - die Initiative der Kommission zu unterstützen, die Einrichtung eines IT-Notfallteams (Computer Emergency Response Team, Cert) der EU zu prüfen;

 - in der gesamten EU hinsichtlich der Gefahrenabwehr in Bezug auf Computer- und Netzsicherheit ein Mindestniveau zu erreichen, beispielsweise durch eine Art gegenseitiger Begutachtung;

 - eine Diskussion darüber zu beginnen, ob wir internationale gemeinsame Leitlinien oder einen Verhaltenskodex für das Internet benötigen;

 - in Anbetracht der Tatsache, dass die EU in einigen Sektoren bereits nicht mehr in der Lage ist, ihre eigenen Netzkomponenten herzustellen, eine Diskussion über den die Cyber- und Netzsicherheit betreffenden Aspekt der Industriepolitik einzuleiten;

¹ Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13 Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3) und Rahmenbeschluss 2008/919/JI vom 28. November 2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

- externe Dimension:
 - sicherzustellen, dass die EU über angemessene Mittel für ihre externen Bemühungen um die Terrorismusbekämpfung verfügt;
- die Diskriminierung und soziale Marginalisierung von Muslimen zu bekämpfen.

In dem Papier wird noch auf zwei weitere Themen eingegangen, nämlich die sicherheitsbezogene Forschung und die Umsetzung der Solidaritätsklausel nach Artikel 222 AEUV.

EU-Strategie der inneren Sicherheit

Der Rat hat die Mitteilung der Kommission über konkrete Maßnahmen betreffend die Strategie der Europäischen Union im Bereich der inneren Sicherheit ([16797/10](#)) begrüßt. In der Mitteilung werden fünf Handlungsschwerpunkte vorgeschlagen: organisierte Kriminalität, Terrorismus, Cyberkriminalität, Grenzsicherung und Katastrophenmanagement. Innerhalb dieser Schwerpunktbereiche werden 41 Maßnahmen skizziert, die in den nächsten vier Jahren durchgeführt werden sollen.

Die Mitteilung der Kommission schließt sich an die Annahme der EU-Strategie der inneren Sicherheit im Februar 2010 ([7120/10](#) or [PDF-Broschüre](#)) an; die Strategie war im März 2010 vom Europäischen Rat bestätigt worden.

Identitätsbetrug und Identitätsmanagement - Schlussfolgerungen

Der Rat hat [Schlussfolgerungen](#) zur Verhütung und Bekämpfung identitätsbezogener Straftaten und zum Identitätsmanagement, einschließlich der Begründung und Weiterentwicklung einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten (15877/2/10), erörtert und angenommen.

Unter anderem wird die Europäische Kommission in den Schlussfolgerungen aufgefordert,

- die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Einrichtung einer Plattform für den Austausch von bewährten Praktiken im Bereich des Managements der personenbezogenen Identitätskette insgesamt und zu gegebener Zeit durch Einrichtung eines Netzes von europäischen Experten zu fördern und
- den Aufbau eines wirksamen Beschwerdemechanismus in den einzelnen Mitgliedstaaten, der eine angemessene Hilfe für die Opfer bereitstellen würde, zu unterstützen und zu prüfen, wie eine optimale grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen diesen Mechanismen sichergestellt werden könnte.

Die Mitgliedstaaten werden unter anderem ersucht,

- ihre Tätigkeiten im Rahmen der zuständigen Ratsstrukturen durch den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zu koordinieren und
- dafür zu sorgen, dass regelmäßig Daten zwischen ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Interpol, insbesondere der Interpol-Datenbank über gestohlene Reisedokumente, ausgetauscht werden.

**Bekämpfung von Straftaten, die von mobilen kriminellen Gruppen begangen werden –
Schlussfolgerungen**

Der Rat hat [Schlussfolgerungen](#) zur Bekämpfung von Straftaten, die von mobilen (umherziehenden) kriminellen Gruppen begangen werden (15875/10) angenommen.

Ziel der Schlussfolgerungen ist es, auf kriminelle Gruppen, die sich durch Eigentumsdiebstahl oder Betrug¹ systematisch bereichern, in einem großräumigen Gebiet operieren und international aktiv sind, aufmerksam zu machen und deren Aktivitäten zu bekämpfen.

Unter anderem werden in den Schlussfolgerungen

- die Mitgliedstaaten ersucht, ergänzend zu Präventionsmaßnahmen und zur polizeilichen und justiziellen Arbeit Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten dieser Art zu entwickeln (beispielsweise Schließung von als Treffpunkt und Versteck dienenden Räumlichkeiten, Registrierungspflicht für bestimmte Transaktionen wie z.B. Altmetallverwertung, Förderung der Registrierung und Markierung von Wertgegenständen);
- die Mitgliedstaaten ersucht, die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit Drittstaaten und mit dem Privatsektor zu verbessern;
- die Mitgliedstaaten, Eurojust und Europol ersucht, sofern angebracht einen Sicherheitsüberblick/ein Sicherheitslagebild in Bezug auf das Phänomen der mobilen (umherziehenden) Gruppen auszuarbeiten, anhand dessen weitere operative Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollten;
- die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht, den Aufbau eines informellen Netzwerks von Kontaktstellen, die im Bereich der administrativen Maßnahmen zuständig sind, mit denen das Phänomen der mobilen (umherziehenden) Gruppen – und erforderlichenfalls auch andere einschlägige Kriminalitätsbereiche – angegangen werden sollen, anzuregen und zu erleichtern.

¹ Z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl in Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten, organisierter Ladendiebstahl, Taschendiebstahl, Frachtdiebstahl, Metalldiebstahl, Diebstahl auf Baustellen und Geldautomaten-Betrug (Skimming).

Bekämpfung des illegalen Handels mit sogenannten "schweren" Handfeuerwaffen – Aktionsplan

Der Rat hat einen Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Handels mit sogenannten "schweren" Handfeuerwaffen¹, die für kriminelle Handlungen verwendet werden oder verwendet werden könnten ([16427/10](#)), angenommen.

In dem Aktionsplan wird eine Reihe konkreter Maßnahmen aufgelistet, die zu folgenden Zwecken ergriffen werden sollten:

- Präzisierung des bestehenden Lagebilds, d.h. der Kenntnis der gegenwärtigen Lage, in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des illegalen Handels mit sogenannten "schweren" Handfeuerwaffen, sowie bezüglich der Kategorien von Straftätern, der auf dem illegalen Markt verfügbaren Waffentypen und der verschiedenen Herkunftswege des illegalen Handels;
- Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und den Ämtern und Agenturen der EU sowie der Zusammenarbeit zwischen letzteren, um kriminelle Banden, die auf diesem Gebiet aktiv sind, ausheben zu können;
- Verschärfung der polizeilichen und administrativen Kontrollen der verschiedenen potenziellen Herkunftswege des illegalen Handels mit sogenannten "schweren" Handfeuerwaffen sowie Ausarbeitung einer Strategie zur Verhütung des Diebstahls solcher Feuerwaffen.

Der Aktionsplan war in Anbetracht der erheblichen und wachsenden Bedrohung erstellt worden, die von dem Besitz und der Verwendung sogenannter "schwerer" Handfeuerwaffen durch organisierte kriminelle Gruppen sowie begrenzter agierende Straßenbanden für die breite Öffentlichkeit als auch für das Personal der Strafverfolgungsbehörden ausgeht. Derzeit haben viele dieser Gruppen und Banden innerhalb der EU ständigen Zugang zu Feuerwaffen oder können sich über verschiedene Kanäle nach Belieben solche Waffen beschaffen.

Zu diesen Kanälen gehören insbesondere Lieferanten aus Südosteuropa, die in der Lage sind, auf einen Anstieg der Nachfrage zu reagieren, da sich in dieser Region hohe Lagerbestände befinden und große Mengen von Waffen im Umlauf sind. Auf diese Bestände greifen nicht nur EU-weit agierende Kriminelle und organisierte kriminelle Gruppen zurück, sondern sie dienen auch dazu, Konfliktzonen außerhalb Europas und lokale organisierte kriminelle Gruppen in Südosteuropa mit Waffen zu versorgen.

¹ Z.B. Sturmgewehre, Maschinenpistolen und Raketenwerfer.

Programm des belgischen Vorsitzes zu Asyl und Migration

Der Rat hat den Bericht des belgischen Vorsitzes über die in den vorangegangenen sechs Monaten im Bereich der Asyl- und Migrationspolitik erzielten Erfolge zur Kenntnis genommen (siehe [Hintergrundvermerk](#)).

Gleichzeitig begrüßte der Rat die gemeinsame Erklärung des laufenden EU-Vorsitzes und der künftigen vier EU-Vorsitze zu Einwanderung und Asyl ([17223/10](#)). Darin wird das weitere Vorgehen in folgenden Bereichen dargelegt:

- Verwirklichung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) bis 2012,
- Grenzschutz und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und
- legale Einwanderung.

Im Rahmen ihrer Aussprache brachten die Minister alle legislativen und nicht-legislativen Initiativen in diesen drei Bereichen zur Sprache.

Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes

Ein ungarisches Paar, das in Rom lebt, oder ein französisch-deutsches Paar, das in Madrid lebt – für internationale Paare wird es bald klare Regeln dafür geben, wie sie eine Scheidung oder eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in 14 EU-Mitgliedstaaten beantragen können¹. Dies ist das Ergebnis einer Verordnung, auf die sich der Rat heute geeinigt hat ([17045/10](#)). Die neuen Regeln werden für alle beteiligten Mitgliedstaaten ab Mitte 2012 gelten. Andere EU-Mitgliedstaaten, die jetzt noch nicht bereit sind, sich dieser Vorreitergruppe aber zu einem späteren Zeitpunkt anschließen möchten, werden dies tun können.

Die Einigung stellt auch die erste Verstärkte Zusammenarbeit in der Geschichte der EU dar². Für den Erlass sind noch zwei weitere Verfahrensschritte erforderlich: Das Europäische Parlament wird voraussichtlich auf seiner Dezember-Tagung einen Standpunkt zu diesem Dossier festlegen. Der Rat wird dann die neuen Regeln ohne Aussprache annehmen, höchst wahrscheinlich auf der Tagung des Rates "Umwelt" am 20. Dezember 2010.

Die neuen Regeln sehen einen umfassenden Rechtsrahmen in Ehesachen vor, der Rechtssicherheit und Berechenbarkeit gewährleistet. Sind sich die Ehegatten einig, können sie bis zu einem gewissen Grad das auf ihre Scheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anwendbare Recht wählen. Der Vorschlag erstreckt sich jedoch nicht auf die Folgen einer Scheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in Bezug auf Eigentumsfragen, Unterhaltsverpflichtungen, elterliche Verantwortung oder Namen der Ehegatten. Ebenfalls ausgeschlossen sind Fragen, die im Zusammenhang mit der Scheidung vorab zu klären sind, wie die Gültigkeit der Ehe.

Viele Bürger betroffen

In der EU gibt es ungefähr 122 Millionen Ehen; der Anteil internationaler Ehen wird auf rund 16 Millionen (13%) geschätzt. Für viele dieser Ehen wird die Verordnung eine Reihe von Vorteilen mit sich bringen:

- sie ermöglicht es internationalen Paaren in den beteiligten Mitgliedstaaten, von vorn herein zu wissen, welches Recht für ihre Scheidung gelten wird,

¹ Spanien, Italien, Ungarn, Luxemburg, Österreich, Rumänien, Slowenien, Bulgarien, Frankreich, Deutschland, Belgien, Lettland, Malta und Portugal.

² Die EU-Vorschriften über die Verstärkte Zusammenarbeit sind in [Titel IV Artikel 20 EUV](#) sowie in [Titel III Artikel 326-334 AEUV](#) enthalten.

- sie bietet mehr Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Flexibilität für die Bürger,
- sie schützt den schwächeren Ehepartner im Scheidungsverfahren und verhindert den so genannten "Wettlauf zu den Gerichten", bei dem einer der Ehegatten die Scheidung beantragt, bevor der andere Ehegatte dies tut, um sicherzugehen, dass das Verfahren einem bestimmten Recht unterliegt, von dem er ausgeht, dass es für seine eigenen Interessen vorteilhafter ist, und
- sie verringert die Belastungen für Kinder bei internationalen Scheidungsstreitigkeiten.

Vier Optionen bei Einigkeit der Ehegatten

Sind sich die Ehegatten einig, so können sie bestimmen, dass eine der folgenden Rechtsordnungen für ihre Scheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes gilt:

- a) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder
- b) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- c) das Recht des Staates, dem einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl angehört, oder
- d) das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

"Kaskadensystem" bei Uneinigkeit der Ehegatten

Können sich die Ehegatten nicht auf eine dieser vier Optionen einigen, so bestimmt sich das Recht, das für ihre Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes gilt, nach dem folgenden "Kaskadensystem":

- a) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls

- b) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls
- c) dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts angehören, oder anderenfalls
- d) dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

Sonderbestimmungen für außergewöhnliche Fälle

Die neuen Regeln respektieren die familienrechtlichen Traditionen der beteiligten Mitgliedstaaten. Kennt beispielsweise das Recht eines Mitgliedstaats die Ehescheidung nicht (z.B. Malta) oder erkennt es die fragliche Ehe nicht an (z.B. eine gleichgeschlechtliche Ehe), so ist das Gericht dieses Mitgliedstaats nicht verpflichtet, eine Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes auszusprechen.

Menschenhandel

Der Rat machte einen großen Schritt nach vorn bei der Bekämpfung des Menschenhandels und ebnete den Weg für EU-weite Mindestvorschriften betreffend die Definition von Straftaten und das Strafmaß in diesem Bereich. Nach ihrem Erlass werden die neuen Regeln auch die Prävention von Straftaten und den Schutz der Opfer von Menschenhandel verbessern.

Dies wird auch die erste Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament im Bereich des materiellen Strafrechts nach Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags sein. Vor dem Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags wurde über EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Strafrechts nicht von beiden Organen auf gleichberechtigter Basis entschieden, sondern durch einen einstimmigen Beschluss des Rates nach bloßer Konsultation des Europäischen Parlaments.

Letzte Verfahrensschritte

Der Text, der heute auf Ebene der Mitgliedstaaten einstimmig angenommen wurde, war zuvor mit dem Europäischen Parlament ausgehandelt worden. Sollte das Parlament dem Text in der derzeitigen Fassung auf seiner Dezember-Tagung zustimmen, so wird der Rat rasch grünes Licht geben, so dass es zu einer Einigung in erster Lesung kommt. Die Mitgliedstaaten werden den neuen Regeln dann innerhalb von zwei Jahren nachkommen müssen.

Die neue Richtlinie wird den Rahmenbeschluss 2002/629/JI ersetzen und für alle Mitgliedstaaten außer Dänemark und das Vereinigte Königreich gelten. Das Vereinigte Königreich kann sich den neuen Regeln im Wege eines "Opt-in" zu einem späteren Zeitpunkt anschließen.

Gemeinsame Definitionen und Strafmaße

Der vereinbarte Text erweitert im Vergleich zu den geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen die Definition von Straftaten, die als Menschenhandel zu betrachten sind. Auch die Anstiftung, die Beihilfe oder der bloße Versuch zur Begehung solcher Handlungen wird unter Strafe gestellt.

Die neuen Regeln sehen EU-weit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren oder bei Vorliegen besonders schwerer Umstände von mindestens zehn Jahren vor. Diese erschwerenden Umstände liegen vor, wenn

- die Straftat gegen ein Opfer begangen wurde, das besonders schutzbedürftig war, z.B. ein Kind;
- die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurde;
- das Leben des Opfers durch die Straftat vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wurde;
- die Straftat unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Opfer durch die Straftat ein besonders schwerer Schaden zugefügt wurde.

Sind juristische Personen an der Straftat beteiligt, so werden Sanktionen verhängt, zu denen Geldbußen oder Geldstrafen gehören sollten und zu denen andere Sanktionen gehören können, beispielsweise der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen, das vorübergehende oder ständige Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit, die richterliche Aufsicht oder die vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen.

Gerichtliche Zuständigkeit

Die Mitgliedstaaten werden Straftaten zu ermitteln und zu verfolgen haben, die ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet oder von einem Staatsangehörigen, auch außerhalb ihres Hoheitsgebiets, begangen wurden. Jeder Mitgliedstaat kann sich dafür entscheiden, über diese Grundregel hinaus eine weitere gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf eine außerhalb seines Hoheitsgebiets begangene Straftat zu begründen, in Fällen, in denen es sich bei dem Opfer der Straftat um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder das Opfer oder der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats hat.

Verzicht auf Strafverfolgung der Opfer

Der Text enthält ferner eine Bestimmung, die es den nationalen Behörden gestattet, Opfer von Menschenhandel wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu denen sie gezwungen wurden, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen.

Unterstützung, Betreuung, Schutz und Entschädigung für Opfer

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren Unterstützung und Betreuung erhalten, damit sie in der Lage sind, ihre Rechte betreffend die Stellung des Opfers im Strafverfahren in Anspruch zu nehmen. Zusätzliche Bestimmungen gelten für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, wie z.B. Unterstützung bei der körperlichen und psychisch-sozialen Rehabilitation und erforderlichenfalls die Bestellung eines Vormunds oder eines Vertreters für das Kind.

Die Schutzmaßnahmen umfassen den unverzüglichen Zugang zu Rechtsberatung und rechtlicher Vertretung sowie den möglichen Zugang zu Zeugenschutzprogrammen. Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, sollten in den Genuss einer Reihe zusätzlicher Maßnahmen kommen, u.a. sollten besondere Bedingungen für die Vernehmung eines Kindes während des Verfahrens gelten. Das Kind sollte beispielsweise in Räumen, die für diesen Zweck ausgestattet sind oder entsprechend angepasst wurden, und von oder unter Einschaltung von speziell ausgebildeten Fachleuten vernommen werden; darüber hinaus sollten alle erforderlichen Vernehmungen wenn möglich durch dieselben Personen erfolgen.

Die Mitgliedstaaten werden auch sicherzustellen haben, dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten erhalten.

Prävention und EU-Koordinierung

Zu den von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen gehören:

- Informations- und Aufklärungskampagnen, um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu reduzieren;
- Intensivierung der diesbezüglichen Forschung;
- Förderung der regelmäßigen Schulung von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen. In dem Text wird ferner ein künftiger Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels erwähnt. Diese Person soll an den Berichten der Kommission über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels mitwirken. Diese Berichte sollen dem Rat und dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre vorgelegt werden.

Sexueller Missbrauch von Kindern

Der Rat ist zu einer allgemeinen Einigung über neue EU-weite Regelungen gelangt, die es ermöglichen werden, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie Kinderpornographie wirksamer zu bekämpfen. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament können nun beginnen, und es soll so schnell wie möglich eine Einigung in erster Lesung erzielt werden.

In der Richtlinie werden nicht allein Mindestregeln für strafbare Handlungen und Sanktionen festgelegt. Mit ihr wird auch die Prävention solcher Straftaten und der Schutz der Opfer durch Maßnahmen unter anderem gegen Folgendes gestärkt:

- Werbung für Kindersextourismus und Veranstaltung eines solchen Tourismus;
- Websites, die Kinderpornographie enthalten oder zu deren Verbreitung dienen, einschließlich der Beseitigung oder, wenn dies nicht möglich ist, der Blockierung von Websites, die Kinderpornographie enthalten oder zu deren Verbreitung dienen; und
- Anbahnung von Kontakten zu Kindern für sexuelle Zwecke über Informations- und Kommunikationstechnologien ("Grooming").

Auf der Tagung des Rates haben sich die Minister während der Aussprache auf die folgenden Fragen konzentriert:

- Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen, um sicherzustellen, dass eine Person, die verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft zumindest daran gehindert werden kann, eine regelmäßige Kontakte zu Kindern einschließende berufliche Tätigkeit auszuüben; und
- Maßnahmen gegen Websites, die Kinderpornographie enthalten oder zu deren Verbreitung dienen, einschließlich der Beseitigung oder, wenn dies nicht möglich ist, der Blockierung von Websites, die Kinderpornographie enthalten oder zu deren Verbreitung dienen.

Recht auf Information in Strafverfahren

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zu EU-weiten Mindeststandards für das Recht auf Information in Strafverfahren festgelegt. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament können nun beginnen.

Die Richtlinie wurde von der Kommission im Juli 2010 vorgeschlagen ([12564/10](#)). Mit der Richtlinie soll dafür Sorge getragen werden, dass jede Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, unentgeltlich und in einer Sprache, die sie versteht, über einige grundlegende Verfahrensrechte und über den Tatvorwurf informiert wird.

Der Text, über den der Rat eine allgemeine Ausrichtung festgelegt hat, sieht vor, dass eine Person, die festgenommen wird, unverzüglich eine sogenannte Erklärung der Rechte in einer Sprache erhält, die sie versteht. Sie ist in einfacher und verständlicher Sprache abzufassen, so dass sie für einen Laien ohne Kenntnisse des Strafprozessrechts leicht verständlich ist.

Die Erklärung der Rechte muss Angaben zu einer Reihe von Verfahrensrechten enthalten:

- das Recht, zu erfahren, wie lange einer Person in dem betreffenden Land die Freiheit entzogen werden darf, bevor sie nach der Festnahme einer Justizbehörde vorgeführt wird;
- das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts;
- einen etwaigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und die Voraussetzungen dafür;
- das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen;
- das Recht, die Aussage zu verweigern.

Der Kommissionsvorschlag enthält ferner ein informatorisches Modell einer Erklärung der Rechte, um den Mitgliedstaaten die Ausarbeitung eines ähnlichen Modells, das an ihr einzelstaatliches Recht angepasst ist, zu erleichtern; der Status und der Inhalt dieses informatorischen Modells wird vom Rat zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.

Zu den weiteren Informationsrechten, die in dem gegenwärtigen Text der Richtlinie enthalten sind, gehört das Recht auf Akteneinsicht. Die Einsicht in bestimmte Aktenunterlagen kann aber verweigert werden, wenn die Einsicht in diese Unterlagen grundlegende Rechte eines anderen ernsthaft gefährden kann. Die Einsicht kann außerdem verweigert werden, wenn dies erforderlich ist, um ein wichtiges öffentliches Interesse zu schützen, beispielsweise in Fällen, in denen laufende Ermittlungen gefährdet werden könnten, oder wenn die innere Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren stattfindet, ernsthaft beeinträchtigt werden kann.

Der Vorschlag ist der zweite Schritt in einem größeren Paket, das aus Gesetzgebungsinitiativen und nichtlegislativen Initiativen besteht und mit dem die Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren gestärkt werden sollen.

Der Rat hat sich im Oktober 2009 einhellig auf dieses Paket beziehungsweise den Fahrplan geeinigt ([14552/1/09](#)). Es umfasst sechs Hauptbereiche:

- Übersetzungs- und Dolmetschleistungen; dieses Dossier ist bereits angenommen worden ([Richtlinie 2010/64/EU vom 20. Oktober 2010, ABl. L 280 vom 26.10.2010, S.1](#));
- Information über die Rechte und über den Tatvorwurf (wie hier erläutert);
- Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe;
- Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden;
- besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte; und
- ein Grünbuch über die Untersuchungshaft.

Europäische Ermittlungsanordnung

Die gegenseitige Anerkennung als Grundlage dafür, dass ein Mitgliedstaat der EU auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats der EU Ermittlungsmaßnahmen durchführen kann - die Minister haben zur Erreichung dieses Ziels die Arbeit an der Schaffung der Europäischen Ermittlungsanordnung in Strafsachen fortgesetzt.

Sie haben auf der Grundlage eines Arbeitsdokuments ([16868/10](#)) vor allem fünf Fragen erörtert:

- den Geltungsbereich des Vorschlags;
- die zuständigen Behörden im Anordnungsstaat und im Vollstreckungsstaat;
- die Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung ausgehend von Maßnahmenkategorien;
- die Verhältnismäßigkeit; und
- die Kosten.

Die Europäische Ermittlungsanordnung ist eine Initiative, die im Mai 2010 von sieben Mitgliedstaaten)¹ vorgeschlagen wurde ([9288/10](#)). Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, sich mittels der in Protokoll 21 zum Vertrag von Lissabon vorgesehenen Möglichkeit daran zu beteiligen. Irland und Dänemark beteiligen sich nicht.

Die Initiative sieht in der Hauptsache vor, dass ein EU-Mitgliedstaat (der "Anordnungsstaat") eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen und einem anderen Mitgliedstaat (dem Vollstreckungsstaat) übermitteln kann, damit dieser eine oder mehrere spezifische Ermittlungsmaßnahmen zur Beweiserhebung durchführt. Zu den Ermittlungsmaßnahmen würden beispielsweise Zeugenvernehmungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen zählen sowie – mit zusätzlichen Schutzgarantien – Überwachungen des Telekommunikationsverkehrs, Observation, Infiltration und Überwachungen von Bankkonten.

¹ Österreich, Belgien, Bulgarien, Estland, Slowenien, Spanien und Schweden.

Datenschutzabkommen zwischen der EU und den USA

Der Rat hat ein Verhandlungsmandat für ein Abkommen zwischen der EU und den USA über den Schutz personenbezogener Daten erörtert und angenommen. Die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten können nun beginnen.

Das Abkommen zwischen der EU und den USA soll sich auf personenbezogene Daten erstrecken, die zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen übermittelt und verarbeitet werden.

Mit den Verhandlungen wird auf ein Dachabkommen zwischen der EU und den USA über den Datenschutz abgezielt; damit würde eine Reihe gemeinsamer Datenschutzgrundsätze für die transatlantische polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen festgelegt. Unter anderem in folgenden Bereichen würden Grundsätze festgelegt: unterschiedsloser Schutz personenbezogener Daten, Datenqualität und -aktualisierung, Zweckbegrenzung, Datensparsamkeit und gesicherte Verarbeitung, Protokollierung oder Dokumentierung, Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Bereinigung sowie das Recht auf Schadenersatz.

Mit dem Abkommen würde keine zusätzliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten geschaffen, die weiterhin durch gesonderte Verträge (und heimisches Recht) geregelt wird. Es würde jedoch einen allgemeinen Rechtsrahmen für die Verbesserung des transatlantischen Datenaustausches schaffen, und zwar nicht nur durch die Festlegung einer Reihe gemeinsamer Datenschutzgrundsätze, sondern auch durch die Einrichtung eines wirksamen Überwachungsmechanismus.

Mitteilung über den Datenschutz

Der Rat hatte eine Orientierungsaussprache über die Mitteilung der Kommission zum Datenschutz, die am 4. November 2010 vorgelegt wurde ([15949/10](#)). Die Kommission plant für 2011 eine Überarbeitung der geltenden Datenschutzrichtlinie der EU von 1995.

In der Mitteilung werden fünf zentrale Ziele herausgestellt:

- Stärkung der Rechte des Einzelnen;
- Stärkung der Binnenmarktdimension des Datenschutzes;
- Änderung der Datenschutzvorschriften in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen;
- die globale Dimension des Datenschutzes;
- verstärkter institutioneller Rahmen für eine bessere Durchsetzung der Datenschutzvorschriften.

E-Justiz

Der Rat hat auf der Grundlage eines Berichts des Vorsitzes (16166/10) Kenntnis von den Fortschritten auf dem Gebiet der europäischen E-Justiz genommen.

Zum europäischen E-Justiz-Portal wird in dem Bericht Folgendes hervorgehoben:

- der Start der ersten Version des europäischen E-Justiz-Portals am 16. Juli 2010 und die Vorbereitungen für die zweite Version im Januar 2011;
- die anschließenden Tätigkeiten und Maßnahmen, die auf der Ebene der EU und auf nationaler Ebene zur Bekanntmachung des Portals ergriffen worden sind;
- das Ergebnis der Reflexion über die Rolle der europäischen E-Justiz in der Justizpolitik der EU.

Der Bericht geht auch auf die Fortschritte ein, die bei einer Reihe anderer E-Justiz-Projekte erzielt wurden, beispielsweise:

- **e-Justice Communication via Online Data Exchange** (Kommunikation via Online-Datenaustausch im Rahmen der E-Justiz/E-CODEX), mit dem darauf abgezielt wird, horizontale technische Lösungen auf dem Gebiet der Justiz zu entwickeln, die in verschiedenen E-Justiz-Projekten, bei denen die E-Identifizierung, Authentifizierung, Autorisierung usw. zu den Voraussetzungen gehören, verwendet werden könnten;
- dynamische elektronische Formblätter für das Europäische Mahnverfahren und das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen;
- Vernetzung der Insolvenzregister der Mitgliedstaaten;
- Zusammenarbeit mit Rechtsberufen;
- ein freiwilliges System eines gemeinsamen "Case-Law Identifier" (ECLI).

Weitere Informationen zur europäischen E-Justiz und zum europäischen E-Justiz-Portal sind der [Mitteilung an die Presse \(12179/10\)](#) zu entnehmen.

Mediation in Familiensachen auf internationaler Ebene in Fällen von grenzüberschreitenden Kindesentführungen durch einen Elternteil

Der Rat nahm Kenntnis von den Schlussfolgerungen, die auf einem Seminar vom 14. Oktober 2010 über die Mediation in Familiensachen auf internationaler Ebene in Fällen von grenzüberschreitenden Kindesentführungen durch einen Elternteil angenommen worden waren ([16121/10](#)).

Die Teilnehmer des Seminars sind der Auffassung, dass die Mediation in Familiensachen auf internationaler Ebene ein wirksames Mittel zur Lösung grenzüberschreitender Kindesentführungen durch einen Elternteil sein kann, da die Mediation oft zu dauerhaften und ausgewogenen Lösungen zum Wohle des Kindes führt.

Sie empfehlen daher, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission prüfen, ob eine spezifische Arbeitsgruppe innerhalb des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen eingesetzt werden soll, die die Aufgabe hätte, die besten und effizientesten Wege dafür zu sondieren, wie die Anwendung der Mediation in Familiensachen auf internationaler Ebene in Fällen von grenzüberschreitenden Kindesentführungen gefördert und verbessert werden kann.

Sie ersuchen die Mitgliedstaaten der EU und die Kommission, ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen bei der künftigen Arbeit auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen.

Außenbeziehungen im Bereich "Freiheit, Sicherheit und Recht"

Der Rat wurde über Treffen mit Drittstaaten informiert, bei denen in jüngster Zeit Fragen hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erörtert wurden.

Zwei solcher Treffen fanden im November statt:

- das Ministertreffen des Ständigen Partnerschaftsrates EU-Russland (18./19. November 2010), das zu einer [gemeinsamen Erklärung](#) führte;
- das Forum von Ministern der EU und der westlichen Balkanländer (23. und 24. November 2010), auf dem die Zusammenarbeit zwischen den westlichen Balkanländern und Europol, Eurojust und Frontex, die Frage der Datenschutzstandards, die Zusammenarbeit in Strafsachen und die Frage der Visaliberalisierung zu den wichtigsten erörterten Themen gehörten.

SONSTIGES

Nationaler Aktionsplan Griechenlands zu Asyl und Migration

Der griechische Minister und die Kommission haben den Rat über den Sachstand bei der Durchführung des nationalen Aktionsplans Griechenlands zur Asylreform und zum Migrationsmanagement unterrichtet. Griechenland hat diesen nationalen Aktionsplan unlängst als Reaktion auf den erheblichen Anstieg der Zahl illegaler Einwanderer und Asylsuchender angenommen.

Zu den bislang ergriffenen Maßnahmen gehören die Einrichtung einer unabhängigen Asylstelle und eines neuen Unterbringungszentrums sowie die Nutzung eines Dringlichkeitsfonds in Höhe von 10 Mio. EUR, der von der Europäischen Kommission für kurzfristige Maßnahmen bereitgestellt wurde.

Die Minister begrüßten die bislang ergriffenen Maßnahmen, bekräftigten ihre Unterstützung und hielten es für wünschenswert, dass Griechenland seine Bemühungen zur raschen Durchführung des Aktionsplans intensiviert. Griechenland erklärte, es habe die Absicht, den Rat regelmäßig über das Thema zu unterrichten.

Legale Einwanderung

Der belgische Vorsitz hat den Rat über das Ergebnis einer Konferenz über legale Einwanderung unterrichtet, die am 26. November 2010 in Brüssel stattgefunden hat.

Europäische Katastrophenabwehr

Die Kommission hat dem Rat die Mitteilung erläutert, die sie unlängst zum Thema der Stärkung der Katastrophenabwehr der EU vorgelegt hat ([15614/10](#)), d.h. zu Maßnahmen des Katastrophenschutzes und der humanitären Hilfe innerhalb und außerhalb der EU. Mit der Ende Oktober 2010 veröffentlichten Strategie wird darauf abgezielt, Szenarien für die wichtigsten Katastrophenrisiken zu entwickeln und zu ermitteln, welche Ressourcen erforderlich sind, wenn diese Katastrophen eintreten sollten. Darüber hinaus soll eine Inventarisierung der Ressourcen der Mitgliedstaaten, die gegenwärtig für die Katastrophenabwehr der EU zur Verfügung stehen, vorgenommen werden, und die nationalen Behörden sollen ersucht werden, freiwillig wichtige Ausrüstung bereit zu halten, die für eine schnelle europäische Hilfe erforderlichenfalls zur Verfügung steht.

Der Rat hat die Mitteilung begrüßt. Die Delegationen haben unter anderem folgende Punkte angesprochen:

- die nationale Ausrüstung sollte wie vorgeschlagen auf freiwilliger Basis bereit gehalten werden;
- es sind Synergieeffekte zwischen Mechanismen der Katastrophenabwehr und der humanitären Hilfe erforderlich;
- es sollte keine Doppelung bestehender Strukturen geben, beispielsweise der bereits im Rahmen der VN vorhandenen Strukturen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 14. Dezember 2010 Schlussfolgerungen zu diesem Thema annimmt.

Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010

Der Rat nahm Kenntnis von dem Bericht der Kommission mit dem Titel "Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 - Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten" ([15936/10](#)). In dem Bericht wird analysiert, in welchen Bereichen Bürger auf Hindernisse stoßen, wenn sie ihre Rechte wahrnehmen möchten, und werden 25 Initiativen vorgeschlagen, mit denen diese Hindernisse beseitigt werden sollen.

Gemischter Ausschuss

Am Rande der Ratstagung hat der Gemischte Ausschuss (die EU sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) am Donnerstag die folgenden Themen erörtert:

SIS II

Der Ausschuss hat den Sachstand der Implementierung des Schengener Informationssystems II (SIS II) geprüft. Der von der Kommission auf der Tagung des Rates vom Oktober vorgelegte allgemeine Zeitplan sieht vor, dass das SIS II bis zum ersten Vierteljahr 2013 in Betrieb gehen soll.

Illegale Einwanderung

Der Rat hat den Bericht der Kommission über die Durchführung der Schlussfolgerungen des Rates über 29 Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes der Außengrenzen und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung ([17164/10](#)) begrüßt.

In dem Bericht werden die Fortschritte skizziert, die seit der Annahme der Schlussfolgerungen des Rates im Februar 2010 ([6975/10](#)) erzielt wurden. Ferner wird auf die Bereiche eingegangen, in denen nach Auffassung der Kommission Fortschritte vordringlich erforderlich sind.

Schweiz: Volksabstimmung über die Ausweisung von Ausländern, die schwere Straftaten begangen haben

Die Schweizer Ministerin informierte ihre Amtskollegen über das Ergebnis der Volksabstimmung über die Ausweisung von Ausländern, die schwere Straftaten begangen haben. Die Schweiz wird als Ergebnis eine entsprechende Gesetzesänderung vornehmen. Die Schweizer Ministerin betonte ferner, dass ihr Land eine Lösung finden werde, die es der Schweiz ermöglichen wird, weiterhin ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

Kontrollmaßnahmen für Mephedron

Der Rat hat einen Beschluss über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylmethcathinon (Mephedron) in der gesamten Union angenommen ([16523/10](#)). Mephedron ist eine synthetische Droge, die vermutlich wie andere Aufputschmittel, insbesondere wie Ecstasy (MDMA), wirkt und die hauptsächlich in Verbindung mit Alkohol und anderen Aufputschmitteln verwendet wird.

Da bereits elf Mitgliedstaaten Mephedron Kontrollmaßnahmen unterwerfen, wird der Beschluss die grenzüberschreitende Bekämpfung und die justizielle Zusammenarbeit erleichtern.

Verbesserung der Erkennbarkeit von Sicherheitspiktogrammen - *Schlussfolgerungen*

Der Rat hat die folgenden [Schlussfolgerungen](#) angenommen.

Schaffung eines europäischen Netzes der Strafverfolgungsdienste an Flughäfen (AIRPOL) - *EntschlieÙung*

Der Rat hat die folgende [EntschlieÙung](#) angenommen.

Rolle der Polizei und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Radikalisierung, Gewaltbereitschaft und Anwerbung von Terroristen - *Schlussfolgerungen*

Der Rat hat die folgenden [Schlussfolgerungen](#) angenommen.

Bessere Erkennung gestohlener Kraftfahrzeuge in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Verschiebung von Kraftfahrzeugen - *Schlussfolgerungen*

Der Rat hat die folgenden [Schlussfolgerungen](#) angenommen.

Schengen-Bewertung Luxemburgs – *Schlussfolgerungen*

Schengen-Bewertung Frankreichs – *Schlussfolgerungen*

Unterstützung durch den Gastgeberstaat – *Schlussfolgerungen*

Der Rat hat die folgenden [Schlussfolgerungen](#) angenommen.

Arbeitsprogramm (2011-2013) der EU für weitere Maßnahmen zur weitestmöglichen Verbesserung der Sicherheit bei Sportveranstaltungen – insbesondere Fußballspielen – von internationaler Dimension – *Schlussfolgerungen*

Der Rat hat die folgenden [Schlussfolgerungen](#) angenommen.

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf dem Luftweg – Maßnahme der EU

Der Rat hat einen Beschluss über eine Maßnahme der EU zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf dem Luftweg angenommen (8679/10).

Mit der Maßnahme verfolgt die Union folgende Ziele:

- Verbesserung der Instrumente und Methoden, die den zuständigen Krisenbewältigungsmissionen, den internationalen Behörden und den nationalen Behörden von Drittländern und den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, um verdächtige Frachtflugzeuge, die vermutlich am unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf dem Luftweg innerhalb von Drittstaaten sowie aus oder nach Drittstaaten beteiligt sind, effizient zu überprüfen und zu verfolgen;
- stärkere Sensibilisierung und Ausbau der Fachkenntnisse des zuständigen internationalen und nationalen Personals bezüglich bewährter Praktiken bei der Überwachung, Aufdeckung und Risikomanagementanalyse in Bezug auf Luftfrachtgesellschaften, die des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf dem Luftweg innerhalb von Drittstaaten sowie aus oder nach Drittstaaten verdächtigt werden.

Der in dem Beschluss vorgesehene finanzielle Bezugsrahmen beträgt 900 000 EUR.

Der Europäische Rat hatte im November 2005 die EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit ("Strategie der EU betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen") angenommen. Die Strategie der EU betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen fördert die Ausarbeitung einer Politik zur aktiven Bekämpfung von illegalen Netzwerken, die mit Kleinwaffen und leichten Waffen handeln und die den Luft-, See- und Landraum der Union nutzen, indem Warn- und Kooperationsmechanismen aufgebaut werden.

AUSSENBEZIEHUNGEN

Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete

Der Rat hat einen Beschluss zur Änderung der Gemeinsamen Aktion und des Beschlusses des Rates zur Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete angenommen; mit dem Beschluss wird der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit der Mission für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 aufgestockt (15415/10).

SOZIALPOLITIK

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der Rat hat einen Verhaltenskodex angenommen, der für den Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission gilt. Er enthält interne Regelungen für die Durchführung des Übereinkommens und für die Vertretung der Union in Bezug auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

ERNENNUNGEN

Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Rat hat Herrn Leon MEIJER (Niederlande) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2015, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt ([15343/10](#)).